

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. NOVEMBER 1951

NUMMER 100

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 11. 1951, Erhebungen über die Ausrüstung der Feuerwehr nach dem Stande vom 31. Dezember 1951. S. 1277.

B. Finanzministerium.**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.****A. Innenministerium****III. Kommunalaufsicht****Erhebungen über die Ausrüstung der Feuerwehr nach dem Stande vom 31. Dezember 1951.**

RdErl. des Innenministers vom 5. 11. 1951 — III C 218

Für Zwecke des Feuerschutzes sind im Lande Nordrhein-Westfalen am Stichtage, **31. Dezember 1951**, allgemeine Erhebungen über die Ausrüstung der Feuerwehr durchzuführen. Dazu wird folgendes angeordnet:

1. Die Träger des Feuerschutzes haben nach den Verhältnissen am Stichtage eine Erhebungsliste nach dem unten abgedruckten Muster A auszufüllen. Die Erhebung ist für jede Gemeinde durchzuführen.
2. Werkfeuerwehren sind zahlmäßig in der Erhebungsliste der Belegenheitsgemeinde zu erfassen. Daneben sind weitere Angaben über jede Werkfeuerwehr in eine besondere Erhebungsliste aufzunehmen, die nach den Erläuterungen zum Muster A auszufüllen ist.
3. Die Erhebungen sind von den Gemeindeverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen (Stadtkreise) mit dem zuständigen Leiter der Feuerwehr oder den Einheitsführern (z. B. bei amtsangehörigen Gemeinden mit den Gruppen- oder Zugführern) durchzuführen.
4. Die Träger des Feuerschutzes haben die ausgefüllten Erhebungslisten in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Januar 1952 der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Die Landkreisverwaltungen (Oberkreisdirektoren) haben die Erhebungslisten zu überprüfen und alsdann in eine Sammelnachweisung aufzunehmen. Die Sammelnachweisung ist nach dem unten abgedruckten Muster B aufzustellen, und zwar in folgender Weise:
 - a) Jeder Träger des Feuerschutzes ist in alphabetischer Ordnung einzutragen. Reihenfolge: Kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter mit amtsangehörigen Gemeinden. Der Träger des Feuerschutzes ist mit Rotstift zu unterstreichen.
 - b) Amtsangehörige Gemeinden sind unter dem Träger des Feuerschutzes (Amt) alphabetisch geordnet einzutragen.
 - c) Eine zum Gemeindebezirk gehörige Werkfeuerwehr ist unter ihrer Belegenheitsgemeinde nachzuweisen. Name und Anschrift des Trägers der Werkfeuerwehr ist in Spalte 2 einzutragen. Der Träger der Werkfeuerwehr ist mit Blaustift zu unterstreichen.
 - d) Gemeinden, die keine Feuerwehr besitzen, weder eine Berufsfeuerwehr noch eine Freiwillige Feuerwehr, sind in Spalte 1 rot anzukreuzen.
6. Die Landkreisverwaltungen haben die Sammelnachweisungen in zweifacher Ausfertigung bis zum **30. Januar 1952** dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Erhebungslisten der Gemeinden verbleiben bei den Kreisverwaltungen.

7. Die Regierungspräsidenten fertigen für ihren Regierungsbezirk eine Sammelnachweisung nach dem Muster B. In dieser werden die Stadtkreise und Landkreise erfaßt. Die Erhebungslisten der Stadtkreise verbleiben bei den Regierungspräsidenten. Eine Sammelnachweisung des jeweiligen Landkreises nach Ziff. 6 wird der Sammelnachweisung des Regierungspräsidenten beigefügt. Außerdem sind zwei Sammelnachweisungen von den Regierungspräsidenten nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen.

- a) eine Sammelnachweisung mit dem Istbestand der Ausrüstung kreisweise geordnet und
- b) eine Sammelnachweisung mit dem Fehlbedarf an Ausrüstung und dem erforderlichen Finanzbedarf zur Deckung des Fehlbedarfes kreisweise geordnet.
8. Die drei Sammelnachweisungen gem. Ziff. 7 mit den beiliegenden Sammelnachweisungen der Landkreise sind mir bis zum **15. Februar 1952** vorzulegen.

Da den Erhebungen allergrößte Bedeutung zukommt, werden alle beteiligten Stellen gebeten, mit größter Gewissenhaftigkeit zu arbeiten und die Termine genauestens zu beachten.

(Siehe Anlage)

Muster A**Erläuterungen zum Muster A**

Zu I. 5: Einsetzen z. B. I II usw. (I Stock, II Stock usw.)

Zu I. 6: a) Siehe §§ 2 u. 3 des Feuerschutzgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205).

b) Bei Werkfeuerwehren ist die Firma mit Anschrift einzusetzen.

Anmerkung: I. 1 bis 5 wird vom Betrieb, der die Werkfeuerwehr unterhält, nicht ausgefüllt.

Zu II. Allgemeines: a) In Spalte 3 ist die für den Feuerschutz des Gemeindebezirks erforderliche Soll-Ausrüstung einzusetzen. Sie ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Als zu berücksichtigende örtliche Verhältnisse kommen auf der einen Seite u. a. die bauliche Entwicklung und die industriellen Verhältnisse, auf der anderen Seite die Finanzlage der betreffenden Gemeinde in Frage.

b) In Spalte 4 ist die vorhandene Ausrüstung als Ist-Bestand einzusetzen.

c) Die Angaben für die Spalte 5 — Fehlbedarf — ergeben sich aus der Differenz der Spalten 3 und 4.

d) In Spalte 6 ist der erforderliche Finanzbedarf in DM (auch geschätzte Angaben) einzusetzen.

Zu II. 4, 5, 6:

Hier sind die Kopfstärken des aktiven Feuerwehrdienstes anzugeben. Die Reserve (Altersabteilung) bleibt von der Erhebung ausgenommen.

Zu II. 6:

Ab II. 6 ist für jede Werkfeuerwehr eine besondere Erhebungsliste auszufüllen. Die 1. Seite der besonderen Erhebungsliste ist mit Blaustift schräg durchzustreichen und als Anlage der Erhebungsliste der Belegenehmgemeinde untrennbar beizufügen.

Zu II. 9:

Als Feuerwache gilt eine ständig besetzte Unterkunft einer Feuerwehrseinheit (z. B. Löschgruppe, Löschzug usw.).

Zu II. 10:

Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Bereitstellung von Lösch- und Hilfsgeräten.

Zu II. 14:

z. B. SA (Schlauchanhänger) WA (Waldbrandanhänger) u. dgl.

Zu II. 31:

z. B. Krankenwagen, Lastkraftwagen, nicht typisierte Zugfahrzeuge und Anhänger, Kommandofahrzeuge (Pkw) usw. Anzahl und Art der Fahrzeuge sind unter V einzeln anzugeben.

Zu II. 32—35:

In Frage kommen nur einsatzfähige Druckschläuche.

Sollausstattung an Druckschläuchen:

	B-Längen (20 m)	C-Längen (15 m)
TSA	6	10
LF 8 (mit TSA)	12	12
LF 15	10	25
LF 25	10	25
TLF 15	6	8
DL 17	—	4
DL 22	8	4
DL 32	8	4
S 3	60	19
S 4,5	78	20

Die Mehrausstattung gilt als Schlauchreserve.

Zu II. 37—48:

Hier ist nur die Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr zu berücksichtigen.

Zu III. 1:

Jede 80—100 m (Wohngebiete) soll ein Hydrant vorhanden sein.

Zu III. 2:

Für die Beurteilung des notwendigen Wasservorrats hier einige Angaben über die Leistung der Kraftspritzen:

TS 8/8 48 cbm pro Stunde

LF 15 90 cbm pro Stunde

LF 25 mit 1 Saugleitung 100 cbm pro Stunde

LF 25 mit 2 Saugleitungen 150 cbm pro Stunde

Die Lage der Entnahmestellen für Kraftspritzen soll so sein, daß ihre Entfernung voneinander nicht mehr als etwa 400 m beträgt.

Im übrigen siehe für die Ermittlung der Soll-Ausrüstung: Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-

Westfalen (GV. NW. S. 205), die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz (MBI. NW. S. 402) ferner meinen Runderlaß betr.: Richtlinien über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr mit Fahrzeugen und Gerät vom 28. Juni 1951 — Abt. III Feu 2/1—5—0 (nicht veröffentlicht).

Format der Erhebungsliste: DIN A 3 = 297×420 mm.

(Siehe Anlage)

Muster B

Erläuterungen zum Muster B**I. Allgemeines**

a) Format der Sammelnachweisung: 297×1040 mm gefaltet zum Format DIN A 4 = 210×297 mm.

b) Spalte 3:

Die Kennzeichnung der waagerechten Spalten mit 1 bis 4 bedeutet:

1 = Sollausrüstung der Feuerwehr

2 = Istbestand der Ausrüstung

3 = Fehlbedarf an Ausrüstung

4 = Erforderlicher Finanzbedarf zur Deckung des Fehlbedarfs in DM.

c) Spalte 11:

Die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren ist genau anzugeben. So wird z. B. beim Bestehen einer Amtsfeuerwehr organisatorisch eine Freiwillige Feuerwehr nachzuweisen sein. Die nachgeordneten Gruppen oder Züge in den amtsangehörigen Gemeindebezirken gelten als Feuerwehrseinheiten der Amtsfeuerwehr. Ebenso wird beim Vorhandensein eines Feuerlöschverbandes zu verfahren sein.

d) Spalte 40:

Die sonstigen Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger sind kreisweise in einer besonderen Anlage aufzuführen und mit der Sammelnachweisung vorzulegen.

e) Spalten 61 bis 66:

In die entsprechenden Spalten sind schräge Striche einzusetzen.

II. Sammelnachweisung der Landkreise

Am Ende der Sammelnachweisung des Landkreises sind die Gesamtsummen der vier waagerechten Spalten (siehe Erläuterungen I b) einzusetzen.

III. Sammelnachweisung der Regierungspräsidenten

a) In der Sammelnachweisung sind die Gesamtsummen der vier waagerechten Spalten des jeweiligen Stadtkreises oder Landkreises einzusetzen. Am Ende der Sammelnachweisung sind die Gesamtsummen der vier waagerechten Spalten für den Regierungsbezirk zu errechnen.

b) Der Sammelnachweisung des Regierungspräsidenten sind die Sammelnachweisungen der Landkreise (eine Ausfertigung) als Anlagen beizufügen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,
die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Muster A

Gemeinde: Kreis:
 Amt: Regierungsbezirk:

**Erhebungsliste über die Ausrüstung der Feuerwehr
nach dem Stande vom 31. Dezember 1951**

I. Angaben über den Gemeindebezirk:

1. Gesamtfläche in ha: 4. Anzahl der Gebäude:
 2. Bebauete Fläche in ha: Davon Industriebetriebe:
 3. Einwohnerzahl: 5 Durchschnittl. Höhe der Gebäude:
 6. Träger des Feuerschutzes:

II. Angaben über die Feuerwehr:

Nr.	Bezeichnung	Ausrüstung Soll-	Ist-Bestand		Fehlbedarf	Finanzbedarf zur Deckung des Fehlbedarfes
			3	4		
1	Anzahl der Berufsfeuerwehren (BF)					
2	Anzahl der Freiw. Feuerwehren (FF)					
3	Anzahl der Werkfeuerwehren (WF)					
4	Personalstärke der BF					
5	Personalstärke der FF					
6	Personalstärke der WF					
7	Hauptamtliche Kräfte der FF					
8	Hauptamtliche Kräfte der WF					
9	Anzahl der Feuerwachen					
10	Anzahl der Feuerwehrgerätehäuser					
11	Löschkarren					
12	TSA als Ergänzungsfahrzeug					
13	Schlauchkarren					
14	Sonstige Handzugfahrzeuge					
15	Offene oder geschlossene TSA 4					
16	Offene oder geschlossene TSA 6 u. 8					
17	TS 4/4					
18	TS 6/6					
19	TS 8/8					
20	LF 8 (LFV 8) mit TSA					
21	LF 8 (LFV 8) mit eingeschobener TS					
22	LF 15					
23	LF 25					
24	TLF 15					
25	DL bis 17 m Steighöhe					
26	DL bis 22 m Steighöhe					
27	DL bis 32 m Steighöhe					
28	S 3					
29	S 4,5					
30	Rüstkraftwagen					
31	Sonstige Kraftfahrzeuge u. Fahrzeuganhänger					
32	Gummierte B Druckschlüche in m					
33	Rohe B Druckschlüche in m					
34	Gummierte C Druckschlüche in m					
35	Rohe C Druckschlüche in m					
36	Schlauchpflegerei					
37	Dienstmützen					
38	Dienströcke					
39	Lange Tuchhosen					
40	Dienstmäntel					

Nr.	Bezeichnung	Soll-Ausrüstung	Ist-Bestand	Fehlbedarf	Finanzbedarf zur Deckung des Fehlbedarfes
1	2	3	4	5	6
41	Arbeitsanzüge				
42	Schaftstiefel für lange Hosen				
43	Leibriemen				
44	Feuerschutzhelme				
45	Hakengurte				
46	Fangleinen				
47	Doppeltönige Signalpfeifen				
48	Atemschutzmasken				
49	Anzahl der Feuerwehrhörner				
50	Anzahl der Feuerwehrsirenen				
51	Öffentliche elektr. Feuermeldeanlagen				

III. Angaben über die Feuerlöschwasserversorgung:

1. Sammelwasserversorgung: ausreichend, nicht ausreichend, nicht vorhanden*)
2. Löschwasserversorgung unabhängig von der Sammelwasserleitung: ausreichend, nicht ausreichend, nicht vorhanden*)

IV. Angaben über die Ausbildung der Feuerwehr:

1. Wieviel Männer haben bisher an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule teilgenommen? Insgesamt:
2. Wieviel Männer haben am Brandmeisterlehrgang teilgenommen?
3. Wieviel Männer haben am Maschinistenlehrgang teilgenommen?

V. Bemerkungen.

Unterschrift des Leiters der Feuerwehr

Unterschrift des Hauptgemeindebeamten

•) Unzutreffendes durchstreichen.

Muster B

Sammelnachweisung über die Ausrüstung der Feuerwehr nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

Regierungsbezirk: Kreis: Blatt Nr.:

Feuermelde- und Alarmmittel			Feuerlöschwasserversorgung						Ausbildung der Feuerwehr		
Anzahl der Feuerwehrhörner	Anzahl der Feuerwehrsirenen	Öffentliche elektr. Feuermeldeanlagen	Sammelwasser-versorgung			Unabhängige Wasserversorgung			Teilnehmer insgesamt an Lehrgängen u. LFS	Teilnehmer an Brandmeisterlehrgängen	Teilnehmer an Maschinistenlehrgängen
			ausreichend	nicht ausreichend	nicht vorhanden	ausreichend	nicht ausreichend	nicht vorhanden			
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69

— MBl. NW. 1951 S. 1277.